

1/14/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

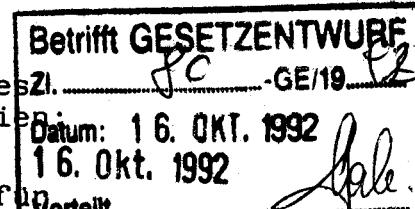
GZ.: Präs - 22.00-23/89-4

Graz, am 12. Oktober 1992

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fleischuntersuchungs-  
gesetz geändert wird;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel  
Tel.: (0316)877/2671 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:







AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 8

An das

Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 1  
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-23/89-4

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Fleischuntersuchungs-  
gesetz geändert wird;  
Begutachtung

Bezug: 39.110/16-III/10/92

Rechtsabteilung 8 - Land- und Forstwirtschaft

8011 Graz, Landhaus

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Hans Klingenberg

Telefon DW (0316) 877 / 2262

Telex 311838 Irggr

Telefax (0316) 877 / 3998

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 12. Okt. 1992

Zu dem mit do. Schreiben vom 6.7.1992 obiger Zahl  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Fleischuntersuchungsgesetz neuerlich geändert wird, wird  
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im we-  
sentlichen den EG-Richtlinien; weiters wird die bishe-  
rige sehr aufwendige Kontrolluntersuchung durch flexible  
Betriebskontrollen ersetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen bzw. zu jenen Ge-  
setzesstellen, die nach ha. Ansicht angepaßt werden sol-  
len, darf folgendes ausgeführt werden:

- 2 -

zu § 1 Abs.1:

Anstelle der Wortfolge "wie Haustiere gehaltenes Schalenwild" sollte der Ausdruck "Zuchtwild" verwendet werden und dieser Begriff in § 2 definiert werden.

zu § 1 Abs.2:

Der Ausdruck "Trichineschau" sollte durch das Wort "Trichinenuntersuchung" ersetzt werden.

zu § 1 Abs.6:

Nicht nur "staatlich kontrolliertes Fleisch", sondern jedes als Lebensmittel in Verkehr gebrachte Fleisch sollte der Untersuchungspflicht unterworfen werden.

zu § 1 Abs.9:

Im ersten Satz sollten die Worte nach dem Beistrich, "wenn dies" und danach "erforderlich ist" gestrichen werden.

zu § 2 Abs.2:

Eine Ergänzung insoferne wäre sinnvoll, als auch zur Vermeidung unnötiger Qualen eine Schlachtung angeordnet werden kann und diese als Notschlachtung gilt. Als weitere Punkte wären zu berücksichtigen: Definition Zuchtwild, Definition Schlachtung aus besonderem Anlaß, Notschlachtung aus besonderem Anlaß, Definition unzulässige Rückstände, Umhüllungen, Verpackungen, Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch, Veterinärkontrollnummer, was ist ein Betrieb?, was ist

- 3 -

ein landwirtschaftlicher Betrieb?, was ist ein amtlicher Tierarzt?, was ist ein Untersuchungsschein bzw. Fleischbegleitschein?

Vorhandene Definitionen aus den EG-Richtlinien könnten hier übernommen werden.

zu § 3 Abs.2:

Die Auslandsfleischuntersuchung für Geflügel ist unbestimmt formuliert. Wenn Geflügel gemäß § 1 Abs.6 als nicht "staatlich kontrolliert" in Verkehr gebracht wird, gilt das Fleischuntersuchungsgesetz nicht, da für dieses Fleisch keine Untersuchungspflicht vorliegt und daher diese Tiere nicht als "Fleisch" gelten. Daher sind die einzelnen Tierarten für die Auslandsfleischuntersuchung neuerlich anzuführen, z.B. für alle Tierarten nach § 1 Abs. 1, 2, 6, 7 und 8. Ebenso sind unter Geflügel auch Enten, Gänse, Wildgeflügel usw. anzuführen.

Weiters sollten auch jene durch Verordnung in die Untersuchungspflicht eingebundenen Tierarten (z.B. freilebendes Wild) der Auslandsfleischuntersuchung unterliegen.

zu § 4 Abs.2:

Es sollte die Möglichkeit einer befristeten Bestellung vorgesehen werden. Dies deshalb, da die Erfahrung gezeigt hat, daß hiedurch eine wesentlich höhere Bereitschaft zur Weiterbildung und ordnungsgemäßen Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung besteht als durch eine unbefristete Bestellung.

- 4 -

zu § 4 Abs.7:

Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: "Sind für den Bereich einer Gemeinde zwei oder mehrere Fleischuntersuchungsorgane bestellt, so ist ein hauptverantwortlicher Fleischuntersuchungstierarzt vom Landeshauptmann namhaft zu machen. Dieser hat für die ordnungsgemäße Durchführung und die Organisation der Fleischuntersuchung in der jeweiligen Gemeinde zu sorgen. Kommt eine Einigung dieser Organe über die Aufteilung der Arbeit untereinander nicht zustande, so ist die Arbeitsverteilung vom Landeshauptmann nach Anhörung der Tierärzte festzulegen.

Diese Regelung erscheint deshalb vorteilhaft, da eine relativ gleichmäßige Aufteilung der Untersuchungen durch die Höchstuntersuchungszahlen und die Begrenzung der Einnahmen aus der Fleischuntersuchung in der Gebührenregelung erfolgen kann.

zu § 7 Abs.3:

Die Ausbildung der Hilfskräfte für die Fleischuntersuchung nach EG-Richtlinie 64/433 EWG geht wesentlich über die hier angeführten Ausbildungsmodalitäten hinaus (mindestens eine Dauer von 1/2 Jahr). Hier sollte diese Ausbildung auch angeglichen werden.

zu § 16:

Hier sollte folgender Wortlaut gewählt werden: "Der Landeshauptmann hat in Schlacht-, Zerlegungs-, Be- und Verarbeitungsbetrieben, in Wildsammelstellen sowie in Kühlhäusern ...., mindestens jedoch zweimal jährlich, tunlichst während der Betriebsuntersuchungszeiten durch den Amtstierarzt Kontrollen durchzuführen zu lassen."

- 5 -

Da die Wilduntersuchung obligatorisch werden wird, ist bereits in den Kontrollen entsprechendes durch die Nachschau in den Wildsammelstellen gegeben. Weiters ist der Amtstierarzt namentlich angeführt, um Klarheit zu schaffen, wer die Kontrollen durchzuführen hat.

zu § 17 Abs.1:

Auch Wildsammelstellen sollten in die Kontrolluntersuchungspflicht einbezogen werden. Weiters sollte eine Kontrolle nicht nur in veterinärhygienischer, sondern auch in sanitätshygienischer Hinsicht vorgesehen werden.

zu § 17 Abs.2:

Diese Bestimmung sollte durch Voranstellen folgenden Satzes ergänzt werden: "Der Fleischuntersuchungstierarzt hat nach Feststellung von Mängeln in sanitäts- und veterinärhygienischer Hinsicht eine neuerliche Beurteilung des Fleisches (inklusive Wildbret) vorzunehmen."

zu § 17 Abs.3:

Hier sollte eine Verpflichtung für den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und keine Kannbestimmung vorgesehen werden. Diese Verordnung sollte gleichzeitig mit der Gesetzesnovelle in Kraft treten, da bei Wegfall der §§ 40 und 41 ein Rechtsvakuum bzw. eine Rechtsunsicherheit entstehen würde.

- 6 -

Nach Abs.3 sollte dem § 17 folgender Abs.4 angefügt werden:

"(4) Der Landeshauptmann hat für die Ausbildung der Fleischuntersuchungsorgane bzw. deren Einsatz zur Durchführung der Kontrolluntersuchung zu sorgen."

Diese begleitende Produktionskontrolle, wie sie auch in der EG-Richtlinie 64/433 vorgesehen ist, bedarf einer intensiven Schulung von speziell dafür vorgesehenen Tierärzten, die aus organisatorischen Gründen vom Landeshauptmann eingesetzt werden sollten.

zu § 20 Abs.3:

Dieser Absatz sollte neu formuliert werden, da die vorgeschlagene Bestimmung praktisch nicht durchführbar ist. Eine Verbringung aller Teile inklusive Darmtrakt usw. bei notgeschlachteten Tieren an einen Schlachtbetrieb ist nicht immer sinnvoll, meist sogar unmöglich. Wesentlich sinnvoller erscheint es, daß bei diesen Tieren der für den Ort zuständige Fleischuntersuchungstierarzt die Erstuntersuchung inklusive Probenentnahme sowie auch Befundaufnahme durchführt, der Tierkörper anschließend in ein Kühlhaus verbracht werden kann, auch außerhalb dieser Gemeinde, und der in der neuen Untersuchungsgemeinde zuständige Tierarzt vom Erstuntersucher mit Begleitberichten exakt verständigt wird. Die Endbeurteilung erfolgt in der Zweitgemeinde. Die Möglichkeit sollte auch offen gelassen werden, daß in örtlich vorhandenen Kühlhäusern diese Tierkörper auch gelagert werden können. Fachlich geht es hauptsächlich darum, daß diese Tierkörper unverzüglich einer Kühlung unterzogen werden.

- 7 -

zu § 20 Abs.4:

Diese Bestimmung sollte so geändert werden, daß eine unverzügliche Meldung an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde nur bei untersuchungspflichtigen Tieren nötig ist. Bei der Fleischuntersuchung kann der Fleischuntersuchungstierarzt einen Seuchenausschluß durchführen, bei Seuchenverdacht hat die Meldung an den Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. In den übrigen Fällen würde eine monatlich gesammelte Meldung der Notschlachtungen an die Bezirksverwaltungsbehörde genügen.

zu § 24 Abs.1 Z.3:

Bei Schweinen wäre die Entfernung der Hoden erst durch das Fleischuntersuchungsorgan günstig, d.h., ein Verbot der vorhergehenden Entfernung wäre wünschenswert. Der Text sollte daher lauten: "Das Euter ist abzutrennen, ebenso das milchführende Gesäuge von Schweinen, sowie die männlichen Geschlechtsorgane, ausgenommen Hoden der Schweine."

zu § 24 Abs.1 Z.5:

Nach dieser neuen Regelung ist der Handel mit Spanferkerln über 4 Wochen Alter unmöglich. Weiters gibt es seltene Fälle, auf Sonderwunsch, größere Schweine sowie Rinder nicht zu spalten, z.B. zur Produktion von Ochsen für einen Spieß oder zur Produktion von T-bone-steaks. Eine entsprechende Formulierung könnte etwa lauten: "Das Spalten in der Längsachse von über 6 Monate alten Rindern und Einhufern sowie von über 30 kg schweren

- 8 -

Schweinen, von Schafen und Ziegen; bei diesen Tieren kann die Längsteilung nach Maßgabe des Bedarfes vom Untersuchungsorgan gefordert werden. Für Spezialzubereitung kann in Einzelfällen von der Spaltung auch größerer Tiere abgesehen werden."

zu § 27 Abs.2 Z.2:

In der vierten Zeile sollte das Wort "Befähigkeit" durch den Ausdruck "Befähigung" ersetzt werden.

zu § 28:

Eine weitere Beurteilungsmöglichkeit für die Verwendung bestimmten Fleisches als Tierfutter sollte möglich sein. Eine Abstimmung mit dem Futtermittelgesetz bzw. mit der Futtermittelverordnung ist nötig. Dies sollte nur für jene Tierkörper von Bedeutung sein, bei denen keine sanitäts- oder veterinärhygienische Bedenlichkeit nachgewiesen wurde, z.B. Tiere, die agonal infolge Kreislaufversagens geschlachtet werden, unreife Tiere, starke Wässrigkeit, mangelhafte Ausblutung infolge von Erhitzung usw. Der Begriff "untauglich für den menschlichen Genuss" könnte zweigeteilt werden in Verwendung für Tierfutter und abfuhrpflichtig an die Tierkörperverwertungs-Anstalt. Die §§ 32 und 33 müßten für untauglich - Verwendung für Tierfutter - umfunktioniert werden.

zu § 30 Abs.2:

Wie bereits zu § 20 Abs.4 erwähnt, erscheint eine Meldung an den Bürgermeister nur bei Seuchenverdacht erforderlich.

- 9 -

zu § 32:

Diese Bestimmung sollte nicht entfallen, sondern wie folgt lauten:

"(1) Fleisch, das untauglich zu beurteilen ist, gegen das jedoch in sanitäts- und veterinärhygienischer Hinsicht keinerlei Bedenken bestehen, kann als untauglich zur Verwendung für Tierfutter erklärt und entsprechend gekennzeichnet werden.

(2) Untaugliches, zur Verwendung von Tierfutter geeignetes Fleisch darf frisch für diesen Zweck abgegeben werden. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß dieses nicht für den menschlichen Konsum verwendet werden kann.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat eine Verordnung zur näheren Vorgangsweise für dieses Fleisch zu erlassen."

(Siehe auch Ausführungen zu § 28)

zu § 35 Abs.1:

Dieser Bestimmung sollten folgende Z. 4 und 5 angefügt werden:

"4. Fleisch von Zuchtebern, von Kryptorchiden und Zwittern sowie Ebern von 80 kg 2-Hälften-Gewicht, ist durch einen ovalen Stempel nach Punkt 1. mit zusätzlich 2 querliegenden Balken zu kennzeichnen.

5. Untaugliches, für Tierfutter verwendbares Fleisch, ist mit einem dreieckigen Stempel (5 cm Seitenlänge) zu kennzeichnen. Das Kennzeichen hat die Bezeichnung für Österreich, das Bundesland, eine Nummer für den Fleischuntersuchungstierarzt zu enthalten."

- 10 -

zu § 36 Abs.1 Z.1:

Hier erscheint folgende Formulierung deutlicher:  
"bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 65 kg ist je Hälfte an folgenden Stellen der Stempelabdruck anzubringen, a) Schulter usw."  
(Entspricht den EG-Richtlinien)

zu § 36 Abs.1 Z.2:

Die Formulierung "bei anderen Tieren" sollte durch die Wortfolge "bei anderen Tierkörpern" ersetzt werden.

zu § 36 Abs.2 und 4:

Zwar entspricht die vorgesehene Regelung der EG-Richtlinie 391 L 0497, doch wurde aus Fachkreisen darauf hingewiesen, daß die Kennzeichnung auf Lebern von Rindern, Schweinen und Einhufern mittels Brandstempel praktisch kaum durchführbar ist und überdies eine Beschädigung des betroffenen Gewebes nach sich ziehen würde. Ähnliche Schwierigkeiten wären bei der Kennzeichnung der Nebenprodukte der Schlachtung und der nicht gekennzeichneten Teilstücke gemäß § 36 Abs.4 zu erwarten.

zu § 38 Abs.3 Z.1:

Der lokale Markt ist in der EG-Richtlinie definiert und darf nur auf dem lokalen Markt Fleisch unmittelbar abgegeben werden und frisch verarbeitet zum Direktverkauf an den Einzelhandel oder Verbraucher ohne Vorverpackung verwendet werden. Hier stellt sich die Frage, ob das gesamte österreichische Inland ein lokaler Markt ist. Dieser Begriff ginge viel zu weit. Es käme dadurch

- 11 -

sicherlich zu Wettbewerbsverzerrungen. Eine gewisse Einschränkung erfolgt vielleicht dadurch, daß die Kennzeichnung dieses Fleisches mit runden Stempeln und nicht mit ovalen Stempeln erfolgt. Eine bessere Formulierung wäre anstatt "ausschließlich im Inland" der Begriff "für den lokalen Markt". Dieser wäre in § 2 zu definieren. Der Sinn dieser Bestimmung liegt jedoch darin, daß dies nur für ganz kleine Betriebe gelten soll, die für den örtlichen Markt schlachten und ihre Fleischwaren direkt produzieren und an die Letztverbraucher abgeben.

zu §§ 40 und 41:

Der Ersatz dieser Kontrollen, geregelt in § 17, wie schon dort angeführt, sollte bei Inkrafttreten der Novelle auch in Form einer Verordnung in Kraft treten.

zu § 42 Abs.6:

Dieser Bezeichnung sollte folgender Satz angefügt werden: "Weiters ist die Einfuhr von nicht nach § 35 Abs.1 Z.1 gekennzeichnetem Fleisch und von frischem Hackfleisch verboten."

Damit sollte verhindert werden, daß Fleisch von Notschlachtungen aus Seuchengebieten (Rundstempel) sowie Kleinfleisch (Hackfleisch), welches hygienisch als äußerst bedenklich (Salmonellen) angesehen werden muß, importiert werden darf.

zu § 43 Abs.4:

Eine Ausnahmeregelung für Konserven wäre hier notwendig, da diese nicht in Kühlhäusern gebracht werden müssen. Der Unterschied ergibt sich, da eine unterschiedliche Definition von Fleisch nach österreichischem Recht und EG-Recht vorhanden ist.

zu § 47:

Gegen die im § 47 Abs.1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Umwandlung der Gebühren in ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Inakzeptabel sind aus ha. Sicht die Abs. 2 bis 4. Aus Abs.4 geht hervor, daß die Länder - abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden - im Vollziehungsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung den Amtssach-, den Personal- und den gesamten (auch jenen der Gemeinden!) Zweckaufwand zu tragen haben. Gemäß § 47 Abs.2 des zu novellierenden Fleischuntersuchungsgesetzes ist die Höhe der im § 47 Abs.1 angeführten Gebühren unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes tatsächlich entstandene Aufwand voll ersetzt wird. Das bedeutet, daß Zweckaufwendungen der Länder und Gemeinden von den Ländern zu tragen sind (Abs.4), bei der Höhe der Gebühren aber nicht berücksichtigt werden dürfen. Ob durch den Begriff Zeitaufwand der gesamte Personalaufwand abgedeckt ist (Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane) ist fraglich und geht auch in keiner Weise aus den Erläuterungen hervor.

Abs.2 sollte daher wie folgt lauten:

"(2) Die Höhe der Gebühren ist in einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der den Ländern und Gemeinden durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird."

Die in Abs.3 gewählte Formulierung, daß die Erträge der Gebühren zwischen dem Land und den Gemeinden so zu

- 13 -

teilen sind, daß "den Gemeinden der tatsächlich entstandene Aufwand voll ersetzt wird", wäre nach ha.Auffassung durch die Formulierung "erforderliche entstandene Aufwand" teilweise abzuändern.

Abs.4 wäre dahingehend zu ergänzen, daß die Kosten für wissenschaftliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung berücksichtigt werden.

Zu dieser Bestimmung wird noch bemerkt, daß einerseits Schlachtbetriebe die volle Gebühr ohne Vorsteuerabzugsberechtigung zu entrichten haben und andererseits der Empfänger der Gebühr (Fleischuntersuchungsorgan) hinsichtlich seines Anteiles an der Untersuchungsgebühr umsatzsteuerpflichtig ist. Es sollte daher im Rahmen dieser Bestimmung eine umsatzsteuerneutrale Regelung getroffen werden, d.h., entweder die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges bzw. der Mehrwertsteuerbefreiung geschaffen werden.

zu § 50:

Die große Zahl von Tatbeständen birgt eher die Gefahr in sich, daß eine Möglichkeit der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen nicht genannt wird und dann keine Bestrafung vorgenommen werden kann.

Eine Generalklausel, die jede Übertretung von Vorschriften dieses Bundesgesetzes unter Strafandrohung stellt, erscheint sinnvoller, zumal für alle zwanzig Punkte derselbe Strafrahmen vorgesehen ist.

zu Art.II:

Die Frist von drei Monaten ist viel zu kurz bemessen, zumal die Länder eigene Gesetze und aufgrund dieser Gesetze Verordnungen zu erlassen haben.

- 14 -

Weiters wäre zu erwägen, die bisherigen Länderregelungen übergangsweise als Bundesgesetz bis zum Inkrafttreten zu belassen (siehe analoge Regelung des Art.II des Bundesgesetzes vom 14.12.1977, über die Tragung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern, BGBl.Nr. 660/1977, sowie § 53 Fleischuntersuchungsgesetz).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

  
(Dr. Josef Krainer)